

**Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester
an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 20. August 2007 Nr. XI/2--H 3432.4.2-11/21 620

Auf Grund des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Bestimmungen:

1. Begriff

Fachhochschulstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Diplom sowie ggf. auch Master enthalten praktische Studiensemester nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 680, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. _____). Für Grundpraktika, die an Stelle des ersten praktischen Studiensemesters vorgesehen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

2. Status der Studierenden während des praktischen Studiensemesters

- 2.1. Die Studierenden bleiben Mitglieder der Fachhochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (Art. 17 und 18 BayHSchG). Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; die Studierenden im praktischen Studiensemester werden weiterhin wie Studierende behandelt.
- 2.2. Die Studierenden haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen oder

Ausbildungsbeihilfen der Ausbildungsstelle werden auf die Leistungen nach dem BAföG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angerechnet.

- 2.3. Die Bestimmungen über die studentische Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches - SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI) gelten für die Dauer des praktischen Studienseesters auch für Studierende im praktischen Studienseester. Die Studierenden unterliegen gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches jedoch nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III).
- 2.4. Studierende, die das praktische Studienseester in einem Unternehmen absolvieren, sind kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) gegen Arbeitsunfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Wird das praktische Studienseester im Ausland absolviert, sind die Studierenden während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d.h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.

Wird das praktische Studienseester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

- 2.5. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Die Fachhochschulen sollen auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.

3. Ausbildungsstellen, Ausbildungsverträge

- 3.1. Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Fachhochschule eine geeignete Ausbildungsstelle vorzuschlagen. Kann aus besonderen Gründen kein eigener Vorschlag vorlegt oder der vorgelegte Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt die Fachhochschule die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstelle.
- 3.2. Die Studierenden schließen mit der von der Fachhochschule genehmigten Ausbildungsstelle schriftliche Ausbildungsverträge ab. Den Ausbildungsverträgen soll nach Möglichkeit das Muster nach Anlage zugrunde gelegt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Fachhochschule.

4. Praktikantenausschuss, Beauftragte für das praktische Studiensemester

- 4.1. Die Fachhochschulen sollen für alle mit dem praktischen Studiensemestern zusammenhängenden Angelegenheiten einen Praktikantenausschuss bilden.
- 4.2. Die Fakultäten der Fachhochschulen sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Beauftragte für das praktische Studiensemester bestellen.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört insbesondere

- die fachliche Unterstützung des Praktikantenausschusses, insbesondere bei der Beurteilung der Eignung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für die fachliche Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz.

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Funktion eines oder einer Beauftragten richten sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV) vom 17. Februar 2007 (GVBl. S. 201, 2030-2-21-WFK).

5. Koordinierungsstelle für die praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (KoBy)

5.1. Für generelle Fragen des praktischen Studiensemesters wird eine Koordinierungsstelle an der Fachhochschule Coburg eingerichtet.

5.2. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Pflege und Förderung des auch überregionalen Erfahrungsaustausches zwischen den Fachhochschulen,
- Stellungnahmen zu Fragen des Vollzugs,
- die Förderung der Weiterentwicklung,
- die Information Dritter (z.B. Betriebe und Öffentlichkeit),
- die Herstellung des Einvernehmens der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Vermittlung von Praktika durch bayerische Fachhochschulen für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die nicht Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

6. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 24. Oktober 2002 (KWMBI I S. 390) außer Kraft.

München, den 20.08.2007

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Anlage

- Muster -

**Ausbildungsvertrag
für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹**

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹

im Bachelor-/Diplom-/Masterstudiengang¹ _____

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Fachhochschule _____

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird zwischen der

Firma/Behörde/Einrichtung¹

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und dem/der Studierenden¹ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr./e-mail: _____

- nachfolgend Studierender/Studierende¹ genannt -

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

oder¹

Ein Grundpraktikum ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes, mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und durch mindestens ein Studienfach begleitetes Praktikum, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das Grundpraktikum soll nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden.

- (2) Während des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹ gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
 3. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
1. den Studierenden/die Studierende¹ in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische

Studiensemester/Grundpraktikum¹ des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; der/die¹ Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche¹ durchlaufen:

2. dem/der¹ Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom/von der¹ Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.
- (2) Der/die¹ Studierende verpflichtet sich,
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
 6. der Ausbildungsstelle sein/ihr¹ Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der¹ Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.

- (2) Der/die¹ Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ EURO.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte¹

Die Ausbildungsstelle benennt
Herrn/Frau¹

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragten/Beauftragte¹ für die Ausbildung des/der¹ Studierenden. Der/die¹ Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der¹ Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der¹ Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die¹ Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die¹ Studierende muss nachweisen, dass er/ sie¹ die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der/die¹ Studierende ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die¹ Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.²
- (3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der/die¹ Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/die Studierende¹ einzuholen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die¹ Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen³

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Studierender/Studierende¹:

Unterschrift

Unterschrift:

Zustimmung der Hochschule:

Ort, Datum: _____

Hochschule:

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

² Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

³ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.